Mannheim

Gartenstadt

Wa.47

BEBAUUNGSPLAN NR. 58/7

„KIRCHWALDSIEDLUNG"

M. 1:1000

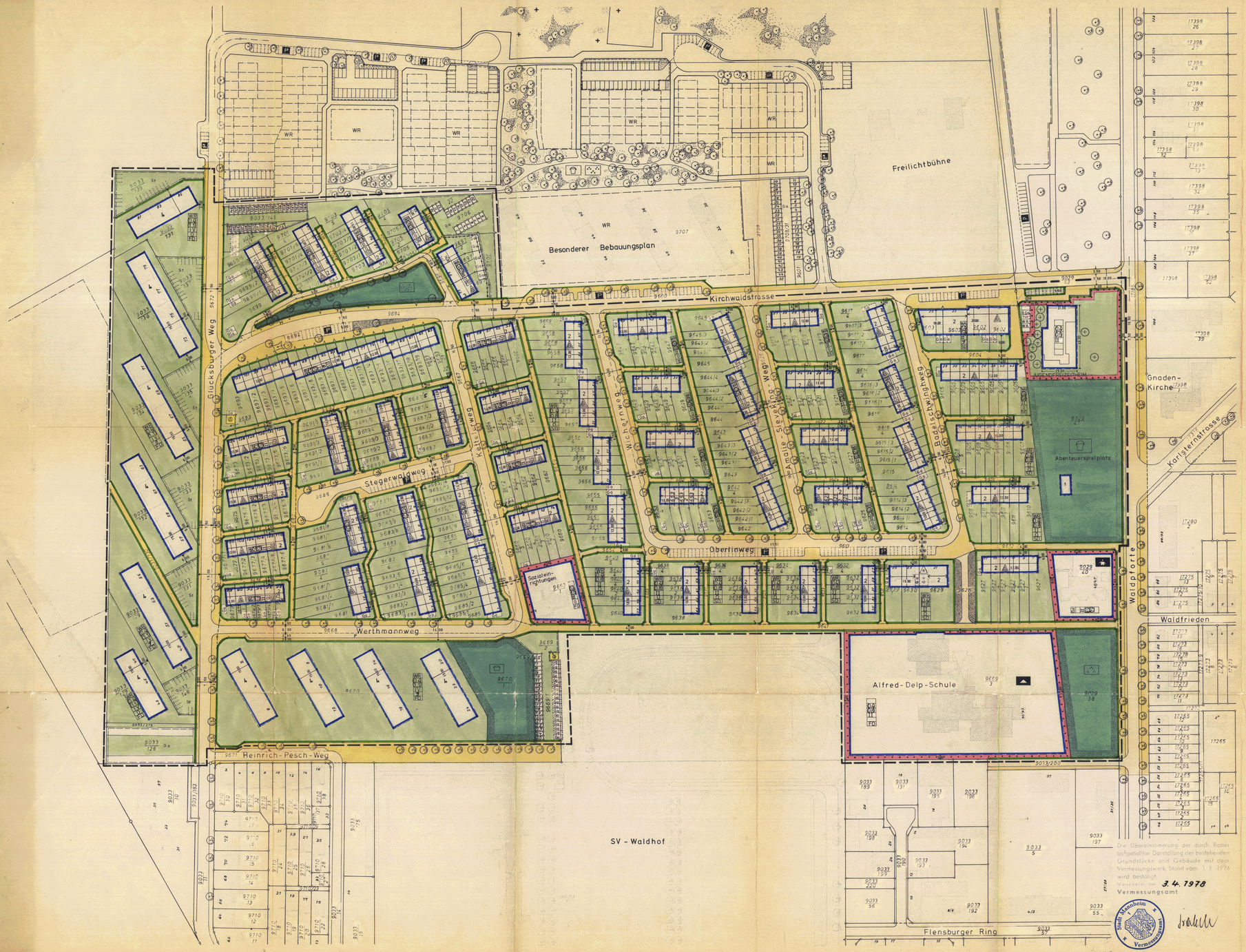

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehaltten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 1.9.1976 wird bestätigt.

Mannheim, den 3.4.1978

Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR REINE WOHNGEBIETE — WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- II GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE — o OFFENE BAUWEISE
- * FD FLACHDACH — * SD SATTELDACH, NEIGUNG 30-35°
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- UMFORMERSTATION
- KINDERGARTEN
- SCHULE
- Ga GARAGEN — FLÄCHEN FÜR GARAGEN U. STELLPLÄTZE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG
- 4 GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
- H BUSHALTESTELLE
- ZU ERHALTENDE BÄUME

Schriftliche Festsetzungen:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND UND SOWEIT DIES MÖGLICH IST, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5m BETRAGEN.

2. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

* 3. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER, MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

* 4. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH ZULÄSSIG.

* 5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

6. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEM NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE EINRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG.

7. BEI DER ERSTELLUNG VON GARAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DIE EINGETRAGENEN STANDORTE ZWINGEND (§ 23, ABS. 5 BAU NVO).

8. DIE DIE SAMMELGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

NR. 13-2/00/19/1/76
GENEHMIGT (§ 11 BBauG. & 111 LBO)
KARLSRUHE 16.12.1978
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
Im Auftrage: Heinrich

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 23.3.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BB a.u.G. AM 30.3.1978 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 3.4.1978
STADT MANNHEIM
DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3.4.1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3.4.1978

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ.: MAI 77 STR. | GEA. NOV 77 TD. | GEA. JAN. 78 OL. | GEA. FEB. 78 OL. | GEA. MÄRZ 78 STR.